

**Satzung der Stadt Rudolstadt
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung
und Verdienstausfall für die anspruchsberechtigten Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt
(Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung – RuFeuEntschS)**

- Neufassung -

vom 17.04.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160), sowie der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 01. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Wehrführer und deren Stellvertreter
- § 3 Jugendfeuerwehrwarte und Sicherheitsbeauftragte
- § 4 Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- § 5 Auslagen, Verdienstausfall und Wegstreckenentschädigung
- § 6 Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen
- § 7 Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Wehrführer und deren Stellvertreter

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Wehrführer wird nach der Größe (Stadtteilfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerwehrsicherheitspunkte) der einzelnen Wehren festgesetzt. Die Stellvertreter sind Verhinderungsstellvertreter und erhalten im Falle einer nachgewiesenen Verhinderungsververtretung eine Aufwandsentschädigung von je 1/30 pro Tag wahrgenommener Vertretung der Aufwandsentschädigung der Wehrführer.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) Wehrführer Rudolstadt	80,00 €,
b) Wehrführer Schaala	50,00 €,
c) Wehrführer Lichstedt	50,00 €,
d) Wehrführer Pflanzwirbach	50,00 €.

§ 3

Jugendfeuerwehrwarte und Sicherheitsbeauftragte

- (1) Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteilfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten der einzelnen Stadtteilfeuerwehren (soweit zutreffend) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 4

Gerätewarte, Atemschutzgerätewarte und Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

- (1) Die Gerätewarte der einzelnen Stadtteilfeuerwehren erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gerätewart Schaala	20,00 €,
b) Gerätewart Lichstedt	20,00 €,
c) Gerätewart Pflanzwirbach	20,00 €.
- (2) Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 41,00 €.
- (3) Feuerwehrangehörige für Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (4) Feuerwehrangehörige für Alarm – und Einsatzplanung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 5

Auslagen, Verdienstausschlag und Wegstreckenentschädigung

- (1) Neben den nach den §§ 2 – 5 festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden auf Antrag und Nachweis Auslagen für die dienstliche Benutzung des privaten Telefons (gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 ThürFwEntschVO) abgegolten.
- (2) Die Stadt Rudolstadt erstattet nach Maßgabe des § 14 ThürBKG auf Antrag Lohn- und Verdienstausschlag infolge von Einsätzen, angeordneten Übungen sowie angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. Die Verdienstausschlagpauschale für Selbständige beträgt dabei 20,00 € je volle Stunde. Die Tagespauschale als Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages pro Tag beträgt 160,00 €.
- (3) Eine Wegstreckenentschädigung wird auf Antrag für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug anlässlich von Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Erstattungsfähig ist der Weg zwischen Aufenthaltsort im Stadtgebiet und Feuerwache. Erfolgt die Alarmierung an einem Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes wird die Wegstreckenentschädigung lediglich für den Teil der Strecke gewährt, welcher innerhalb des Stadtgebietes liegt. Der sich als Anlage zu dieser Satzung befindliche Vordruck ist zu verwenden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise und ist vom Wehrführer sowie vom Leiter der Feuerwehr bezüglich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu prüfen.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung sowie an Führungssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt sowie auf Kreisebene wird ein Tagegeld gemäß den Bestimmungen des § 6 i. V. m. § 15 ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung an der Landesfeuerwehrschule in Bad Köstritz gelten die landesrechtlichen Regelungen sowie das ThürRKG in der jeweils gültigen Fassung. Für die Teilnahme an anderen anerkannten Ausbildungsstätten gelten die jeweilig spezifisch zutreffenden rechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Regelungen des Landes Thüringen. Die Teilnahme an Lehrgängen nach Satz 1 und 2 bedarf der Zustimmung/Genehmigung der Stadt Rudolstadt in Form eines Dienstreiseauftrages. Bei der Entsendung durch eine andere Behörde bedarf dieses der Zustimmung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Sofern für die Teilnahme an Lehrgängen der Aus- und Fortbildung nach Abs. 1 und 2 nicht bereits eine Erstattung des Verdienstausschlages durch die Stadt Rudolstadt aufgrund § 14 Abs. 2 ThürBKG erfolgt und auch kein Anspruch auf ein Tagegeld nach dem ThürRKG besteht, so erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag.

- (4) Für die Teilnahme an angeordneten Führungssitzungen erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rudolstadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro Tag. Zur Anordnung von Führungssitzungen berechtigt sind der Stadtbrandmeister oder sein Stellvertreter.

§ 7

Brandsicherheitswachen und Bereitschaftsdienste

- (1) Für in der Freizeit durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rudolstadt geleistete Brandsicherheitswachen erfolgt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €/Stunde.
- (2) Eine Entschädigung von Bereitschaftsdiensten wird auf Grundlage dieser Satzung nicht gewährt. Die Stadt Rudolstadt behält sich vor, Näheres hierzu in Form einer Dienst-anweisung oder durch anderweitige Bestimmungen oder Vereinbarungen zu regeln.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rudolstädter Feuerwehrentschädigungssatzung (RuFeuEntschäS) vom 19.08.2003 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 27.08.2007 außer Kraft.

Rudolstadt, den 17.04.2018
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl
Bürgermeister

Antrag auf Wegstreckenentschädigung gem. § 5 III RuFeuEntschS

Freiwillige Feuerwehr
Stadt Rudolstadt

Kamerad/in: _____

Quartal:

I	II	III	IV	20...
---	----	-----	----	-------

Geleistete Fahrten im oben bezeichneten Quartal mit privatem Kraftfahrzeug:

Datum	Grund	Aufenthaltsort	Feuerwache/ Dienstort	gefahrte km (Stadtgebiet)

gefahrte km x Verrechnungssatz €/km = €

Bankverbindung: Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

IBAN: _____

Institut: _____

Kontoinhaber: _____

sachliche Richtigkeit

rechnerische Richtigkeit

.....
Wehrführer

.....
Leiter Feuerwehr